

## Synopsis

## Revision Kinderbetreuungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: 213.4

Aufgehoben: –

	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
<b>Geltendes Recht</b>	<p><b>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 [SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1].</p> <p>beschliesst:</p>
	<p><b>I.</b></p> <p>Der Erlass BGS 213.4, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)</b></p> <p>vom 29. September 2005</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	<p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung [BGS 111.1].</p>

<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023</b>		
<b>Geltendes Recht</b>	auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1]</u> .	
<i>beschliesst:</i>		
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1</b> Zweck	<b>§ 1</b> Zweck und Geltungsbereich	
<p><sup>1</sup> Das Gesetz legt den Rahmen für familienergänzende Betreuungsangebote fest.</p> <p><sup>2</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;</li><li>b) die Integration sowie Chancengleichheit der Kinder zu verbessern;</li><li>c) die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.</li></ul>	<p><sup>1</sup> Das Gesetz legt den Rahmen für <u>regelt die familienergänzende Betreuungsangebote fest</u> <u>Kinderbetreuung im Kanton Zug</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die massgeblichen Bestimmungen gemäss Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 [BGS 412.11] und Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 [BGS 412.111] bleiben vorbehalten.</p>	
<b>§ 2</b> Angebote der Tagesbetreuung	<p><sup>1</sup> Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.</p> <p><sup>2</sup> Angebote sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kindertagesstätten,</li><li>b) Mittagstische,</li><li>c) Tagesfamilien,</li></ul>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
<p>d) Randzeitenbetreuung für Schulkinder.</p>	<p>d) <u>Randzeitenbetreuung für Schulkinder</u>ergänzende und <u>ausserschulische</u> Betreuung.</p> <p><b>§ 2a</b> Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Abschluss der Primarstufe sicher mit dem Ziel, die familienergänzende Betreuung flächendeckend zu gewährleisten. Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an das bedarfsgerechte Angebot fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder Dritten, insbesondere mit privaten Einrichtungen, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen, erfüllt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.</p> <p><sup>4</sup> Nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p>
<p><b>§ 3</b> Kantonale Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Direktion</p> <p>a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;</p> <p>b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) koordiniert und vernetzt das Angebot;</p> <p>e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodells für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5).</p>	<p>b) ermittelt periodisch den Bedarf und <u>das Angebot</u> an Einrichtungen;</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;<sup>1,2</sup></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>

<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023</b>	
<p><b>Geltendes Recht</b></p>	
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigen und entwickelt sie weiter.</p>	
<p><b>§ 4</b> Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht</p>	
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen [SR 211.222.338] und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung [BGS 213.41] vorliegt.</p>	
<p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>	
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat führt die Aufsicht über private Angebote.</p>	<p><sup>3</sup> Der Dem Gemeinderat <u>führt</u> die Aufsicht über private Angebote <u>zu</u>.</p>
<p><b>§ 5</b> Gemeindliche Beiträge an private Institutionen</p>	<p><b>§ 5 Aufgehoben.</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:</p>	
<p>a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);</p>	
<p>b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten ganz oder teilweise öffentlich sind;</p>	
<p>c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht.</p>	
	<p><b>2. Finanzierung der Angebote im Vorschulbereich {{fn   Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung wird in der Schulgesetzgebung geregelt. }}</b></p>
<p><b>§ 6</b> Beiträge der Erziehungsberechtigten</p>	<p><b>§ 6</b> Beiträge der ErziehungsberechtigtenGrundsatz</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023</b>
<p><sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.</p>	<p><sup>1</sup> Bei der Festlegung der Beiträge der <u>Die Erziehungsberechtigten fürtragen die Betreuungskosten der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist</u> familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich.</p>
	<p><b>§ 6a</b> Kantonsbeitrag</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat legt deren Höhe fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Erziehungsberechtigten eines Kindes mit Behinderung höhere Beiträge gewähren, wenn diese tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Ausgestaltung sowie die Ausrichtung des Kantonsbeitrags.</p>
	<p><b>§ 6b</b> Betreuungsgutscheine der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels kantonsweit einlösbaren Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.</p>
	<p><b>§ 6c</b> Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten</p>

Geltendes Recht	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023</b>
	<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung des Kantonsbeitrags und der Betreuungsgutscheine der Gemeinden erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, die für die Betreuungsgutscheine der Gemeinde notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufenverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben.</p>
	<p><b>§ 6d</b> Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge zurück. Rückerstattungsanforderungen sind mit fünf Prozent pro Jahr seit Entstehung zu verzinsen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückerstattungsanforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.</p>
	<p><b>3. Übergangsbestimmungen</b></p>
	<p><b>§ 7a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.</p>
<p><b>§ 8</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten [Inkrafttreten am 1. Jan. 2007].</p>	<p><b>§ 8</b> Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
2 ...	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft [Inkrafttreten am ...].
	Zug, ....
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart
	Publiziert im Amtsblatt vom ....